

## Organisationsreglement QV TPA EFZ

Koordination Erarbeitung Prüfungsfragen berufliche Grundbildung TPA EFZ

---

## Inhalt

1.	Ziel und Zweck.....	3
2.	Gremien.....	3
3.	Vorstand OdA TPA .....	3
3.1	Aufgaben und Kompetenzen .....	3
4.	Kommission QV.....	3
4.1	Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung .....	3
4.2	Aufgaben und Kompetenzen .....	4
4.3	Sitzungsorganisation .....	5
5.	Schweizerisches Dienstleistungszentrum für Berufsbildung (SDBB).....	5
6.	Kantonale Behörden.....	5
7.	Jährliche Evaluation.....	5
8.	Jahresplanung.....	6
9.	Prüfungsaufgaben.....	6
9.1	Archivierung und Zugriffsrechte .....	6
10.	Finanzierung .....	6
10.1	Einnahmen .....	6
10.2	Entschädigung und Spesen.....	6
11.	Schlussbestimmungen .....	7
12.	Inkrafttreten .....	7

## 1. Ziel und Zweck

Dieses Reglement legt die Organisation und den Ablauf der Erarbeitung der Prüfungsfragen im Qualifikationsverfahren für tiermedizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten EFZ (TPA) fest. Damit wird eine schweizweit einheitliche Prüfung gewährleistet.

## 2. Gremien

Die Koordination der Erarbeitung der Prüfungsfragen des Qualifikationsverfahrens TPA EFZ wird durch folgende Gremien sichergestellt:

- a) Vorstand OdA TPA
- b) Kommission QV
- c) Schweizerisches Dienstleistungszentrum für Berufsbildung (SDBB)
- d) Kantonale Behörden

## 3. Vorstand OdA TPA

### 3.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand der OdA TPA sichert die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Erstellung der Prüfungsaufgaben für das Qualifikationsverfahren und eines Prüfungsfragepools. Er setzt dazu eine Kommission QV ein.

Der Vorstand hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Ernennen der Mitglieder der Kommission QV;
2. Wahl des Präsidiums der Kommission QV;
3. Genehmigung des Budgets der Kommission QV;
4. Jährliche Evaluation des QV unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der jährlichen Evaluation des SDBB gemäss Punkt 7 zusammen mit dem Präsidium der Kommission QV;
5. Zielvereinbarung für das folgende QV mit dem Präsidium Kommission QV.

## 4. Kommission QV

### 4.1 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

1. Die Kommission setzt sich aus vier bis maximal sieben Vertretungen der OdA-Mitglieder und Vertretern des SDBB zusammen. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kommission selbst.
2. Bei der Wahl der Vertretungen der OdA-Mitglieder ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Kommissionsmitglieder sind Berufsbildnerinnen in einem Lehrbetrieb, Prüfungsexpertinnen oder als Fachlehrpersonen in einer Berufsfachschule tätig;
  - b) Es soll nach Möglichkeit auf eine angemessene Berücksichtigung der beruflichen Arbeitsgebiete, der verschiedenen Landesteile und Landessprachen geachtet werden.
3. Vertreter des SDBB haben eine beratende Stimme.
  4. Die Vertretungen der OdA-Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind bis zu einer maximalen Amtsdauer von 12 Jahren wiederwählbar. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar des folgenden Jahres.

## **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

1. Die Kommission QV hat folgende Aufgaben:
  - a) Erstellen der Prüfungsaufgaben für das QV nach Vorgaben des geltenden Bildungsplanes und der formellen Vorgaben des SDBB;
  - b) Erstellen eines Lösungsschlüssels für alle Prüfungsfragen;
  - c) Erstellen und Bewirtschaften eines Pools von Prüfungsfragen nach Vorgaben des geltenden Bildungsplanes und der Empfehlungen des SDBB; dazu gehört insbesondere:
    - Erarbeitung von neuen Prüfungsfragen,
    - Archivierung von noch nicht in einer Prüfung verwendeter Fragen,
    - Archivierung der bereits verwendeten Fragen,
  
2. Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Es ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungsaufgaben termingerecht und in geforderter Qualität zum QV vorliegen.
  - b) Es erstellt einen Zeitplan, welcher die wichtigen Meilensteine zur termingerechten Erstellung der Prüfungsaufgaben beinhaltet und stimmt diesen mit dem SDBB ab.
  - c) Es gibt die Prüfungsaufgaben frei.
  - d) Es ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben zum Zugriffsrecht für Fragenpool und Archiv umgesetzt werden.
  - e) Es organisiert und koordiniert die Zusammenarbeit und den Informationsfluss zwischen den Mitgliedern der Kommission QV.
  - f) Es erstellt den Verteilschlüssel für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder und sorgt für die Auszahlung im Rahmen des genehmigten Budgets.
  - g) Es erstellt jährlich ein Budget bis spätestens 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres zuhanden des Vorstandes der OdA TPA.
  - h) Es ist Ansprechperson für den Vorstand OdA TPA und das SDBB und nimmt auf Einladung an deren Sitzungen teil.
  - i) Es ist verantwortlich für die Kommunikation gegenüber Dritten.
  - j) Es erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der GV OdA TPA.

- k) Es schlägt dem SDBB Fachpersonen vor, welche die Prüfungsfragen übersetzen können.

#### **4.3 Sitzungsorganisation**

1. Die Kommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Die Sitzungen werden protokolliert. Der Vorstand der OdA TPA erhält eine Kopie des jeweiligen Protokolls.
3. Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern der Kommission QV spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich zuzustellen.

### **5. Schweizerisches Dienstleistungszentrum für Berufsbildung (SDBB)**

1. Zwischen dem SDBB und der OdA TPA besteht eine Leistungsvereinbarung, welche die Zusammenarbeit regelt.
2. Das SDBB nimmt an den Sitzungen der Kommission QV teil und hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Es berät, unterstützt und begleitet die Kommission QV im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der QV Unterlagen.
  - b) Es nimmt an den Sitzungen der Kommission QV mit beratender Stimme teil
  - c) Es führt das Protokoll.

### **6. Kantonale Behörden**

Das SDBB ist Ansprechpartner für die kantonalen Behörden im Bereich Qualifikationsverfahren und bringt deren Anliegen an die Kommission QV ein.

### **7. Jährliche Evaluation**

Das SDBB führt jährlich eine Evaluation bei den kantonalen Behörden durch und informiert den Vorstand der OdA TPA über das Ergebnis. Der Vorstand thematisiert die Rückmeldungen in der Evaluation und Zielvereinbarung mit dem Präsidium der Kommission QV.

Die Kommission QV analysiert die Rückmeldungen und berücksichtigt die Hinweise zu Verbesserungen und Korrekturen bei der Erstellung zukünftiger Prüfungsfragen in angemessener Weise.

## 8. Jahresplanung

Bei der Erstellung des Zeitplans zur Erstellung der Prüfungsaufgaben berücksichtigt das Präsidium der Kommission QV in Absprache mit dem SDBB folgende Meilensteine:

1. Bis Ende August: Besprechung der Rückmeldungen der jährlichen Evaluation mit dem Vorstand der OdA TPA.
2. Bis Mitte September: Sitzung betreffend Besprechung Rückmeldungen der jährlichen Evaluation und Besprechung der Strukturierung der neuen Prüfungsaufgaben in der Kommission QV.
3. Bis Mitte November: Fertigstellung der Prüfungsaufgaben und Meldung an das Präsidium der Kommission QV sowie das SDBB.
4. Bis Mitte Dezember: Freigabe der Prüfungsaufgaben durch das Präsidium Kommission QV zur Übersetzung an das SDBB bzw. Weiterleitung der Prüfungsaufgaben an den Kanton Tessin.

## 9. Prüfungsaufgaben

### 9.1 Archivierung und Zugriffsrechte

1. Sämtliche erstellten Prüfungsaufgaben mit dem dazugehörigen Lösungsschlüssel werden an einem vom Vorstand der OdA TPA bestimmten Ort archiviert.
2. Das Archiv sollte so angelegt sein, dass eine Suche nach QV-Jahr, nach Prüfungsfach und nach Themen im Sinne eines Fragenpools möglich ist.
3. Zugriff auf Archiv und Fragepool haben einzig die aktuellen Mitglieder der Kommission QV. Die Vertreter des SDBB haben keinen Zugriff.

## 10. Finanzierung

### 10.1 Einnahmen

Das Qualifikationsverfahren wird finanziert durch den vom SDBB an die OdA TPA entrichtete Pauschalbetrag für das Qualifikationsverfahren.

### 10.2 Entschädigung und Spesen

Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission QV richtet sich grundsätzlich nach dem geltenden Finanzreglement der OdA TPA.

## 11. Schlussbestimmungen

Der Vorstand der OdA TPA kann dieses Reglement jeweils auf Beginn eines neuen Kalenderjahres ändern.

Bei Interpretationsdifferenzen gilt der deutsche Text.

## 12. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der OdA TPA am 20. August 2020 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

### **Organisation der Arbeitswelt der tiermedizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten OdA TPA**



Roberto Mossi  
Präsident



Ursula Bär  
Vizepräsidentin